

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1324/2016
Datum RR-Sitzung: 30. November 2016
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Lohnmassnahmen 2017.

Individuelle Lohnkorrekturen Kantonspersonal und Lehrkräfte

A. Bezüglich des **Kantonspersonals** beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Art. 72 Abs. 3 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01), Art. 51 Abs. 1 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1) sowie den Beschluss des Regierungsrates vom 30. November 2016 „Lohnmassnahmen 2017. Grundsatzentscheid“:

1. Die für das Kantonspersonal im Voranschlag 2017 eingestellten 0.3 Prozent für den generellen Gehaltsaufstieg bzw. Lohnkorrekturen werden eingesetzt, um beim Kantonspersonal bestehende Lohnrückstände teilweise zu beheben. Mitarbeitenden mit einer Qualifikation A oder höher können gestützt auf eine individuelle Analyse der Lohnsituation zusätzliche Gehaltsstufen gewährt werden. Dasselbe gilt für Mitarbeitende mit einem automatischen Aufstieg gemäss Art. 47 PV sowie für das Reinigungspersonal gemäss Art. 49 PV.
2. Gestützt auf einen Entscheid des Verwaltungsgerichts und einen Antrag der Justizleitung kann die Justiz zur Korrektur von Gehaltsdifferenzen von Richterinnen und Richtern der obersten Instanzen weitere 0.3 Prozent (bezogen auf die Lohnsumme der Ober- und Verwaltungsrichter/-innen) einsetzen.
3. Gestützt auf die Personalstruktur Ende Oktober 2016 können von den Direktionen, der Staatskanzlei, der Justiz und weiteren Behörden folgende Beträge für individuelle Lohnkorrekturen verwendet werden (vorbehältlich Veränderungen der Personalstruktur bis Ende des Jahres 2016). Die Verteilung der Mittel auf Stufe Amt erfolgt gemäss den separaten Berechnungen des Personalamtes und ist verbindlich.

Institution	Betrag in Franken
Justiz ¹	393'000
FK und DSA ²	6'000
STA und ParID	28'000
VOL	224'000
GEF	104'000



JGK	516'000
POM	1'199'000
FIN	286'000
ERZ	330'000
BVE	207'000
Total	3'293'000

¹ Inklusive zusätzliche Mittel für Lohnkorrekturen bei den Ober- und Verwaltungsrichter/-innen; vgl. Ziffer 2

² Finanzkontrolle und kantonale Datenschutzaufsichtsstelle

4. Insgesamt können den Mitarbeitenden aus dem ordentlichen individuellen Gehaltsaufstieg und den Lohnkorrekturen gemäss Ziffer 1 maximal 10 Gehaltsstufen angerechnet werden:

Beurteilung aus dem Mitarbeitendengespräch	Max. Stufen mit ordentlichem Aufstieg (Art. 44 PV)	Max. Stufen inkl. Korrekturmöglichkeiten
Beurteilung A++	10 Gehaltsstufen	10 Gehaltsstufen
Beurteilung A+	7 Gehaltsstufen	10 Gehaltsstufen
Beurteilung A	4 Gehaltsstufen	10 Gehaltsstufen
Beurteilung B und C	-	-
Automatischer Aufstieg	2 Gehaltsstufen	10 Gehaltsstufen ³

³ Mit dem zusätzlich zu den Korrekturmassnahmen gewährten ausserordentlichen Gehaltsaufstieg für Ober- und Verwaltungsrichter/-innen kann bei dieser Personalkategorie die Grenze von 10 Gehaltsstufen überschritten werden.

5. Die Direktionen, die Staatskanzlei, die Hochschulen, die Justiz und die weiteren Behörden werden bei der Umsetzung dieses Beschlusses durch die Finanzdirektion unterstützt.

B. Bezüglich der **Lehrkräfte** beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Art. 14 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) und den Beschluss des Regierungsrates vom 30. November 2016 „Lohnmassnahmen 2017. Grundsatzentscheid“:

- Die für die Lehrkräfte im Voranschlag 2017 eingestellten 0.3 Prozent für den generellen Gehaltsaufstieg bzw. Lohnkorrekturen werden eingesetzt, um bei den Lehrkräften bestehende Lohnrückstände teilweise zu beheben. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden prioritär eingesetzt, wenn der Abstand zur Gehaltsentwicklung gemäss Ziffer B des Regierungsratsbeschlusses vom 30. November 2016 „Lohnmassnahmen 2017. Individueller Gehaltsaufstieg Kantonspersonal und Lehrkräfte“ am grössten ist.
- Die Erziehungsdirektion wird mit der Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler:

- Staatskanzlei, Parlamentsdienste
- Direktionen für sich und zuhanden ihrer Ämter und Anstalten
- Universität, Fachhochschule, Pädagogische Hochschule
- Finanzkontrolle
- Datenschutzaufsichtsstelle
- Justizleitung